

Satzung des Vereins Katzen in Not e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Katzen in Not e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Tierschutz unter der besonderen Zielsetzung des Schutzes der Katze in jeder Form.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Aufklärende Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Verhinderung unkontrollierten Nachwuchses von Katzen,
 - c) Unterbringung und Versorgung herrenloser Katzen,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
6. Tätigkeitsbereich des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen erfolgt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 3.1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mit Einschreiben zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, in dem der Vorstand die Austrittserklärung erhält.

- 3.2 Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
- 3.3 Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen dessen Ansehen verstößt. Hat der Vorstand den Ausschluss beschlossen, ist dem Mitglied der Beschluss mit Gründen versehen im eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Beitrag

- 1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der zur Zeit mindestens 30 Euro jährlich beträgt, im übrigen aber von jedem Mitglied selbst bestimmt wird.
In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages beschließen.
Der Mitgliedsbeitrag für frühere Mitgliedschaften, d.h. Eintritt vor Oktober 2015, bleibt von der Neuregelung unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar, sofern sie ihrer Beitragsverpflichtung gemäß § 5.2 nachgekommen sind.
- 2. Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - 2.1 Der Beitrag ist bis zum Ende des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats, bei bestehender Mitgliedschaft bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.
 - 2.2 Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage eine Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
 - 2.3 Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jedes zweite Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
Die Mitglieder sind zu der Versammlung mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich einzuladen.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
Er ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Neufassung und Änderung der Satzung,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Jahre; er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

- 3.1 Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig beenden (Abwahl). Der Beschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Dessen Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes (Abs. 3.).

4. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins und alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung über eigene Anträge; Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - c) Erstattung des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts; Vorlage des Haushaltsvoranschlags,
 - d) Ablehnung des Beitritts von Mitgliedern; Beschlüsse über Streichung und Ausschluss,
 - e) Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages im Einzelfall.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Das Vermögen des Vereins ist einer gemeinnützigen Tierschutzorganisation zuzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Stand der Satzung: 16. November 2015